

Nachschlagwerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 160 Abs. 1;

Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
v. 28. Juli 1951, BGBI 1953 II 559

Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft i.S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Genfer Konvention kann nur dann in ausreichender Weise durch Vorlage von Dokumenten (Pässe, Ausweise, Bescheinigungen usw.) geführt werden, wenn sich aus ihnen zweifelsfrei ergibt, daß der Anspruchsteller bereits zur Zeit der Geltung der insoweit für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblichen früheren Vereinbarungen, Abkommen und Statuten als Flüchtling anerkannt worden war.

(Im Anschluß an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Januar 1962 - IV ZR 183/61 -, RZW 1962, 371 Nr. 34).

BGH, Urteil vom 12. Juli 1963 - IV ZR 302/62 - OIG Düsseldorf
IG Düsseldorf

IV ZR 302/62

Verkündet
am 12. Juli 1963
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Romuald B [REDACTED], [REDACTED], rue L [REDACTED], A [REDACTED],
S [REDACTED], F [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Abwick-
ler der Kanzlei des verstorbenen
Rechtsanwalts [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 20. Juni 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der

- 1a -

Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1910 in W. geborene jüdische Kläger, dessen Vater Rechtsanwalt war, erlangte in seiner Heimat durch Privatunterricht die Volksschulbildung und besuchte das Gymnasium bis zur Reifeprüfung. Nach kurzem Aufenthalt an der Universität Oxford begab er sich nach Nancy, wo er den Grad des Licencié en Droit erwarb. Bis 1939 war er Bankangestellter in Frankreich. Dort heiratete er auch. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Bei Kriegsbeginn wurde er mobilisiert und er trat in eine polnische Einheit der französischen Armee ein. Seit dem Ende des Westfeldzuges lebte er bis 1944 illegal in Frankreich.

Der Kläger wurde 1944 inhaftiert und u.a. in die Konzentrationslager Auschwitz und Buchenwald verbracht, wo er Metallgegenstände von Leichen entfernen und die Körper dann verbrennen mußte. Während der Haft arbeitete er auch im Steinbruch.

Nach seiner Befreiung im Jahre 1945 hielt sich der völlig erschöpfte Kläger über ein Jahr im Krankenhaus und in einem Erholungsheim auf. Einer regelmäßigen Beschäftigung ging er nicht mehr nach.

Der Kläger ist schwer alkoholsüchtig. Diese Sucht bezeichnet er als Folge der schweren Mißhandlungen und der grauenhaften Erlebnisse während der Inhaftierung.

Der Regierungspräsident in Köln hat dem Kläger Entschädigung wegen des erlittenen Freiheitsschadens gewährt. Dagegen hat die Landesrentenbehörde seinen Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit abgelehnt, weil die Trunksucht nicht mit der Verfolgung im Zusammenhang stehe.

Der Kläger hat gegen den ablehnenden Bescheid Klage erhoben. Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger wegen Schadens an Körper und Gesundheit für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 28.594 DM, eine Rentennachzahlung für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1961 in Höhe von 54.528 DM und ab 1. Januar 1962 eine laufende monatliche Rente in Höhe von 655 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil er weder Staatenloser noch Flüchtling i.S. d. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 sei.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1.) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Entscheidung des Rechtsstreits in erster Linie davon abhängt, ob der Kläger die in § 160 Abs. 1 BEG normierten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Nach dieser Vorschrift steht ein Entschädigungsanspruch dem Verfolgten zu, der bei Inkraft-

treten des BEG am 1. Oktober 1953 Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 war und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist.

2.) Das Oberlandesgericht hat nach dem im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbares polnischen Staatsangehörigkeitsrecht angenommen, daß der Kläger nicht staatenlos, sondern polnischer Staatsangehöriger sei. Da das angefochtene Urteil ohnehin aus anderen Gründen aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist, hat das Oberlandesgericht Gelegenheit, seine bisherigen Feststellungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Klägers zu überprüfen. Insofern ist auf folgendes hinzuweisen: Die Annahme, der im Jahre 1910 geborene Kläger habe durch Geburt die polnische Staatsangehörigkeit erworben, beruht auf einem offensichtlichen Irrtum, weil es zu jener Zeit noch keinen polnischen Staat gab. Ein offensichtliches Versehen ist auch die Erwähnung der Art. 1 und 2 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 in der Frage der Aberkennung der polnischen Staatsangehörigkeit durch Verwaltungsakt, weil derartige Rechtsfolgen in jenen Vorschriften nicht enthalten sind. Weiterhin ist zu beachten, daß die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Bewohner des sog. Wilnaer Gebietes teilweise besonderen Regelungen unterworfen waren (vgl. dazu u.a. die polnische VO vom 7. August 1922 betreffend die Staatsangehörigkeit im Wilnaer Gebiet, abgedruckt bei Geilke, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Polen, S. 62; ferner aaO S. 14; weiterhin der Vertrag vom 10. Oktober 1939 betr. die Übergabe der Stadt Wilna und des Wilna-Gebietes an die Republik Litauen pp, Geilke, aaO, S. 15 f; das litauische Gesetz über die Einführung der Verwaltung in der Stadt und dem Gebiet Wilna vom 27. Oktober 1939, auszugsweise abgedruckt bei Lesko/Loewen-

feld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. 7, S. 1134 f; Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 7. September 1940, abgedruckt bei Meder, Das Staatsangehörigkeitsrecht der UdSSR und der baltischen Staaten, S. 60 ff; gegebenenfalls Art. 4 Nr. 1 oder 2 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8. Januar 1951, Goilke, aaO, S. 116).

3.) Das Berufungsgericht ist weiterhin der Ansicht, daß der Kläger auch nicht Flüchtling i.S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (BGBI 1953 II, S. 560 ff) sei. Die dieser Annahme zugrundeliegenden Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

a) Die Revision rügt allerdings zu Unrecht, daß das Oberlandesgericht nicht bereits auf Grund der vom Kläger zum Nachweis seiner Flüchtlingseigenschaft vorgelegten Bescheinigung des Französischen Amtes zum Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen (O.F.P.R.A.) vom 7. Dezember 1955 zu der Feststellung gelangt ist, daß der Kläger Flüchtling sei. In jenem Schriftstück wurde dem Kläger bescheinigt,

"daß, wie aus seinen Akten hervorgeht, er beim Amt zum Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen am 24. Dezember 1953 eingeschrieben wurde unter der Nummer 11.086 und unter seinem rechtlichen und verwaltungstechnischen Schutz als polnischer Flüchtling steht.

Außerdem, angesichts des Beweises seiner Deportation und Haft in einem Konzentrationslager, wird bescheinigt, daß Herr Br. [REDACTED] Romuald selbst vor seiner Einregistrierung allen Anforderungen eines Flüchtlings entspricht gemäß den Voraussetzungen des ersten Teils des Anhangs (§ 1a) zur Constitution der internationalen Flüchtlingsorganisation, unterschrieben am 15. Dezember 1946."

Dieser Bescheinigung kommt keine bindende Wirkung in dem Sinne zu, daß durch sie die Flüchtlingseigenschaft des Klägers für die Entschädigungsorgane feststeht und ihnen in dieser Hinsicht weitere selbständige Ermittlungen und Feststellungen verwehrt sind. Vielmehr hat das Oberlandesgericht mit Recht eine eigene Prüfung vorgenommen.

Das Berufungsgericht hat zunächst zutreffend von sich aus geprüft, ob der Kläger sog. IRO-Flüchtling ist und demgemäß der Regelung des Kap. I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Konvention unterfällt, obwohl sich hierüber bereits der zweite Absatz der vorgelegten Bescheinigung zugunsten des Klägers verhält. Der erkennende Senat hat es zwar in dem Urteil vom 17. Januar 1962 - IV ZR 183/61 - RzW 1962, 371 Nr. 34) grundsätzlich gebilligt, wenn zum Nachweis der Flüchtlingseigenschaft lediglich Bescheinigungen, Pässe usw. vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, daß der Betreffende bereits vor dem Abschluß der Genfer Konvention nach den früher geltenden Vereinbarungen, Abkommen und Statuten als Flüchtling anerkannt war und demgemäß zu dem in Kap. I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Konvention umschriebenen Personenkreis gehört. Dies setzt jedoch voraus, daß die Anerkennung bereits früher erfolgt ist zu einer Zeit, als die jeweils in Betracht kommenden Vereinbarungen, Abkommen und Statuten in Geltung waren. Dies ist aus dem insoweit maßgeblichen Wortlaut der Konvention zu folgern ("has been considered a refugee", "qui a été considéré comme réfugié"). Daher müssen der entsprechende Paß oder die entsprechende Bescheinigung von der seinerzeit zuständigen Behörde oder Organisation ausgestellt worden sein. Späteren Bescheinigungen von Nachfolgebehörden oder Nachfolgeorganisationen kann nur dann Gewicht beigemessen werden, wenn sie auf einem ihnen vorliegenden früheren und abgeschlossenen Anerkennungsverfahren beruhen. Insbesondere kann durch sie eine - erstmalige - nachträgliche Anerkennung des Anspruchstellers nach den Vorschriften der früheren Vereinbarungen, Abkommen oder Statuten nicht mehr erfolgen. Vielmehr

kommt insoweit nur noch eine Anerkennung nach Maßgabe des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 der Konvention in Betracht, wie zweifelsfrei aus Kap. I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 2 aaO zu entnehmen ist. Soweit es sich um die Anerkennung als sog. IRO-Flüchtling und nicht nur um die Bestätigung einer schon früher erfolgten Anerkennung handelt, konnte diese nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften der Anlage 1 zum IRO-Statut (vgl. Das DP-Problem, Institut für Besatzungsfragen, S. 160 ff) nicht mehr erfolgen, nachdem die IRO im Jahre 1952 ihre Tätigkeit beendet hatte (vgl. Dahm, Völkerrecht, Bd. I, S. 534; Weis, The International Status of Refugees and Stateless Persons, Journal du Droit International 1956, 4, 12).

b) Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht der Bescheinigung der O.F.F.R.A. vom 7. Dezember 1955, wonach der Kläger gemäß der Anlage 1 Teil 1 Abschn. A 1 a zum IRO-Statut Flüchtling sein soll, keine ausschlaggebende Beweiskraft beigemessen. Die O.F.F.R.A., deren Einrichtung und Tätigkeit auf dem französischen Gesetz vom 25. Juli 1952 beruht (vgl. Weis, The Concept of the Refugee in International Law, Journal du Droit International 1960, 928, 946), konnte Ende 1955 als Nachfolgebehörde der IRO im französischen Bereich eine eigene Anerkennung des Klägers als Flüchtling nach dem IRO-Statut nicht mehr aussprechen. Da die Bescheinigung außerdem keinen Hinweis auf eine schon früher erfolgte Anerkennung des Klägers als IRO-Flüchtling enthält und der Kläger trotz der Aufforderung des Oberlandesgerichts nicht in der Lage war (Bl. 104 GA), Angaben über einen ihn betreffenden IRO-Vorgang zu machen, war das Berufungsgericht nicht nur befugt, die Angaben in der Bescheinigung insoweit selbständig zu prüfen, sondern es konnte auch ohne Rechtsfehler zu der Annahme gelangen, daß der Kläger nicht Flüchtling gemäß Kap. I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Genfer Konvention ist.

c) Das Berufungsgericht war aber befugt, von sich aus nachzuprüfen, ob der Kläger am 1. Oktober 1953 gemäß Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Konvention als Flüchtling anzusehen war, worauf sich der erste Absatz der vorgelegten Bescheinigung bezieht. Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in der Sache Land Nordrhein-Westfalen ./ H. (IV ZR 254/62) näher dargelegt hat, sind die Entschädigungsorgane grundsätzlich nicht an Bescheinigungen ausländischer Behörden oder internationaler Organisationen, durch die bestätigt wird, daß der Verfolgte im Aufenthaltsland als Flüchtling nach der o.a. Vorschrift der Genfer Konvention anerkannt ist oder als solcher gilt, gebunden. Vielmehr sind sie in der Regel berechtigt und verpflichtet, insoweit selbständig Ermittlungen anzustellen und den festgestellten Tatsachenstoff frei zu würdigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Entscheidungsgründe jenes Urteils Bezug genommen.

d) Das Oberlandesgericht hat nach den aus dem Tatbestand ersichtlichen Lebensverhältnissen des Klägers festgestellt, daß er im Jahre 1929 freiwillig und nicht aus Verfolgungsgründen nach Frankreich gezogen sei, dort studiert, ein Examen abgelegt, bis zum Kriegsausbruch einen Beruf ausgeübt, geheiratet und mit seiner Ehefrau und zwei Kindern gelebt habe. Danach sei es erklärlich, so führt das Berufungsgericht aus, daß der Kläger nach Kriegsende zum Wohnsitz seiner Familie und damit in sein bisheriges Aufenthaltsland zurückgekehrt sei. Seine Rückkehr nach Frankreich sei nur eine folgerichtige Konsequenz, die er aus der Tatsache gezogen habe, daß er dort eine neue Heimat gefunden habe, der er durch langjährigen Aufenthalt, Erwerbstätigkeit und menschliche Beziehungen verbunden gewesen sei. Dies werde dadurch bestätigt, daß der Kläger selbst nicht behauptet habe, jemals den Willen zur Rückkehr nach Polen gehabt zu haben. Deshalb habe er sich bei Inkrafttreten des BEG nicht aus Verfolgungs-

gründen außerhalb Polens befunden. Es könne somit dahinstehen, ob er den Schutz seines Heimatlandes nicht haben in Anspruch nehmen können oder wollen.

Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht auf Grund der Rechtsansicht gelangt, daß der sog. *refugié sur place* nur dann Flüchtling i. S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention sein könne, wenn er ohne die vor dem 1. Januar 1951 in seinem Heimatland eingetretenen Ereignisse die Absicht gehabt hätte, in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückzukehren oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen.

Das Oberlandesgericht setzt damit für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft nach der o. a. Vorschrift der Genfer Konvention voraus, daß der Anspruchsteller zum Land seiner Staatsangehörigkeit eine innere Bindung i. S. eines Zugehörigkeitsgefühls gehabt haben müsse, die darauf schließen lasse, daß er in sein Heimatland zurückgekehrt wäre oder dessen Schutz in Anspruch genommen hätte, wenn er daran nicht durch die dort vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignisse aus den in der Konvention näher umschriebenen Gründen gehindert worden wäre.

e) Dieser Rechtsansicht des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat in dem oben erwähnten Urteil in der Sache Land Nordrhein-Westfalen ./.
H (IV ZR 254/62) näher dargelegt hat, ist es zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft i. S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention nicht erforderlich, daß der Betroffene eine innere Bindung an das Land seiner Staatsangehörigkeit gehabt haben muß. Vielmehr genügt es, wenn der Angehörige eines Staates unter den in der Konvention im einzelnen genannten Voraussetzungen den

Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Insofern ist lediglich die Staatsangehörigkeit des Anspruchstellers entscheidend, ohne daß es weiter darauf ankommt, wie lange und aus welchen Gründen er sich im Ausland aufhält, ob er sich innerlich an das Land seiner Staatsangehörigkeit gebunden fühlt oder ob er einen an sich vorhandenen Willen hat, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch insoweit auf die Entscheidungsgründe in dem angeführten Urteil Bezug genommen.

Das Berufungsgericht durfte daher die Flüchtlings-eigenschaft des Klägers nicht schon aus den o. a. Gründen verneinen. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Kläger am 1. Oktober 1953 aus den in Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention des näheren umschriebenen Gründen den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen konnte oder wollte. Da der erkennende Senat nicht in der Lage ist, die hierfür maßgeblichen Feststellungen selbst zu treffen, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sollte die Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu bejahen sein, so wird es für die Begründetheit des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs gegebenenfalls weiter darauf ankommen, ob der Kläger von keinem Staat

oder keiner zwischenstaatlichen Organisation
wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendun-
gen laufend betreut wird oder durch Kapitalab-
findung betreut worden ist.

Ascher Johannson Wüstenberg Wilden Dr. Graf